Amtsgericht Erfurt

Az.: 4 C 143/24



15. Mai 2024

NIMROD RECHTSANWÄLTE



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf

- Klägerin -

Prozessbevollmä Rechtsanwälte	chtigte:		• .				
	: 316/23FB0	2 DP/NIM/	' / jj N :	5004/20-0)		
gegen						p 30	
				• •	Thüringen		
- Beklagter -							
wegen Urheberre	cht			*	4		

hat das Amtsgericht Erfurt durch

Richter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2024

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Anwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg Emser Straße 9, 10719 Berlin, in Hö-

he von 281,30 Euro freizustellen.

- 2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.077,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 22.02.2020 zu zahlen.
- 3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Ausgenommen sind die Kosten welche durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstanden sind, diese Kosten hat die Klägerseite zu tragen.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerseite vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien mit Sitz in Düsseldorf. Sie verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte des Computerspiels "Euro Truck Simulator 2" und ist Rechtsinhaberin des Spiels. Die Klägerin räumte dem Beklagten keine Verwertungsrechte ein.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit Schreiben vom 11.02.2020 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadenersatz sowie Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf. Eine bis zum 21.02.2020 gesetzte Zahlungsfrist verstrich erfolglos.

Die von der Klägerin beauftragte Firma hat festgestellt, dass das Computerspiel am 11.01.2020 um 19:54:38, am 12.01.2020 um 16:08:48 Uhr, am 14.01.2020 um 16:26:21 und am 15.01.2020 um 17:50:34 über die IP-Adresse im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde. Nach dem Beschluss des Landgerichts Köln zum Aktenzeichen 214 O 28/20 ist die Auskunft erteilt worden, dass die genannte IP-Adresse zu der festgestellten Zeit dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen war.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte das urheberrechtlich geschützte Werk "Euro Truck Simulator 2" unerlaubt im Internet angeboten hat (sogenanntes Filesharing). Die Klägerin macht nunmehr einen Schadensersatzanspruch aus Lizenzanalogie in Höhe von 1.077 € nebst Freistellung von außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 281,30 € geltend. Sie ist der Auffassung, dass eine tatsächliche Vermutung der Alleintäterschaft gegen den Beklagten als Anschlussinhaber spreche.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.077,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.02.2020 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass er das streitgegenständliche Spiel nicht in einer Tauschbörse angeboten habe. Er betreibe eine Pension und wisse nicht, welche Personen sich damals bei ihm aufgehalten hätten.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst deren Anlagen Bezug genommen. Der Rechtsstreit ist von dem Amtsgericht Mühlhausen mit Beschluss vom 31.01.2024 an das Amtsgericht Erfurt verwiesen wurden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert und nach unbestrittenen Vortrag Rechteinhaberin bzgl. der Nutzungs- und Verwertungsrechte des streitgegenständlichen Films.

Die Feststellung einer Rechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat die dazu getroffenen Feststellungen hinreichend dargelegt. Ein pauschales Bestreiten des Beklagten ist generell nicht geeignet, den Vortrag der Klägerin in Zweifel zu ziehen. Der Beklagte hat nicht dargetan, dass es im konkreten Fall zu Fehlern im Rahmen der Ermittlung gekommen ist. Indiziell spricht für die Richtigkeit der von der Klägerin beauftragten Ermittlungsfirma, dass Ihre Ermittlungen in vielen Gestattungs- und Beschwerdeverfahren letztlich keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben (vgl. BGH GRUR 2012, 1026 [Alles kann besser werden]).

Nach dem Vortrag der Klägerin spricht eine tatsächliche Vermutung für die persönliche Verantwortlichkeit des Beklagten.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH GRUR 2012, 633 [Sommer unseres Lebens]). Dabei streitet eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt aber auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bspw. bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH GRUR 2016,

191 [Tauschbörse III]; GRUR 2016, 1280 [Everytime we touch]). Der Anschlussinhaber hat sich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast dazu zu erklären, welche Umstände es möglich erscheinen lassen, dass in Wahrheit doch ein anderer als er selbst Alleintäter der vorgeworfenen Rechtsverletzung ist, weil es sich dabei um Umstände handelt, die allein aus seiner Sphäre stammen und der Klägerin unbekannt sind und sein müssen. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist der Anschlussinhaber auch zu Nachforschungen und zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er über eventuelle Verletzungshandlungen gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (stetige Rspr.: vgl. nur BGH GRUR 2014, 657 [Bearshare]; GRUR 2017, 386 [Afterlife]; GRUR-RR 2017, 484 [Ego-Shooter]). Erst wenn der Anschlussinhaber der sekundären Darlegungslast genügt, trifft den Anspruchsteller die Last der dann erforderlichen Beweise. Bei der Konkretisierung der sekundären Darlegungslast durch eine Rechtsgüter- und Interessenabwägung sind auch die Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen (BGH, GRUR 2017, 386 [Afterlife]; GRUR 2017, 1233 [Loud]). Dabei darf dem Schutz der Familie kein absoluter Vorrang gegenüber dem Recht am geistigen Eigentum eingeräumt werden (siehe EuGH GRUR 2018, 1234 [Bastei Lübbe/Strotzer]), sodass sich der Anschlussinhaber auch zum Nutzungsverhalten seiner Familienangehörigen zu erklären hat.

Der Beklagte hat die tatsächliche Vermutung der Alleintäterschaft nicht widerlegt.

Er hat hinsichtlich als Täter in Betracht kommender Person allein vorgetragen, dass er eine Pension betreibe und eine Vielzahl von Gästen Zugriff auf seinen Internetzugang gehabt hätten. Er könne jedoch nicht sagen, welche Gäste er damals beherbergt habe. Damit hat der Beklagte keine Umstände vorgetragen, die auf das Nutzerverhalten sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten der denkbaren Alternativtäter schließen lassen könnten. Es fehlt außerdem an Vortrag dazu, wie die Zugriffsmöglichkeiten von dem Beklagten sowie von den weiteren in Betracht kommenden Personen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt waren.

Die Höhe des der Klägerin zustehenden Schadensersatzanspruchs bestimmt sich in Form der Lizenzanalogie. Der von der Klägerin in Ansatz gebrachte Betrag von 1.077 € für das Spiel ist insoweit nicht zu beanstanden und wurde durch den Beklagten auch nicht angegriffen.

Darüber hinaus steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Abmahnkosten aus §§ 97 Abs. 2, 97a UrhG zu. Die in soweit beanspruchte Geschäftsgebühr mit einem Faktor von 1,3 aus einem Gegenstandswert von 2.077,00 € zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale sowie Mehrwertsteuer ist zutreffend.

Die Verurteilung hinsichtlich der Zinsen ergibt sich jeweils aus Verzug gemäß der §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben Ihre Grundlage in §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Erfurt Juri-Gagarin-Ring 105 – 107 99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Köhler Richter

Amtsgericht Erfurt 4 C 143/24

Verkündet am 03.05.2024

gez.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt Frfurt, 10.05.2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

